

Lieber gnädigster Herr!

XIII. April

Im Namen der Königl. Preuss. Regierung, welche die
 gütliche Einigung über die Abgrenzung der Provinz Westphalen
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die
 Commission der Provinz Westphalen, welche die Abgrenzung
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die
 Commission der Provinz Westphalen, welche die Abgrenzung
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die

Commission der Provinz Westphalen, welche die Abgrenzung
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die
 Commission der Provinz Westphalen, welche die Abgrenzung
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die
 Commission der Provinz Westphalen, welche die Abgrenzung
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die
 Commission der Provinz Westphalen, welche die Abgrenzung
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die
 Commission der Provinz Westphalen, welche die Abgrenzung
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die
 Commission der Provinz Westphalen, welche die Abgrenzung
 nach dem Vertrag von 1801 zu vollziehen beauftragt, hat die

H

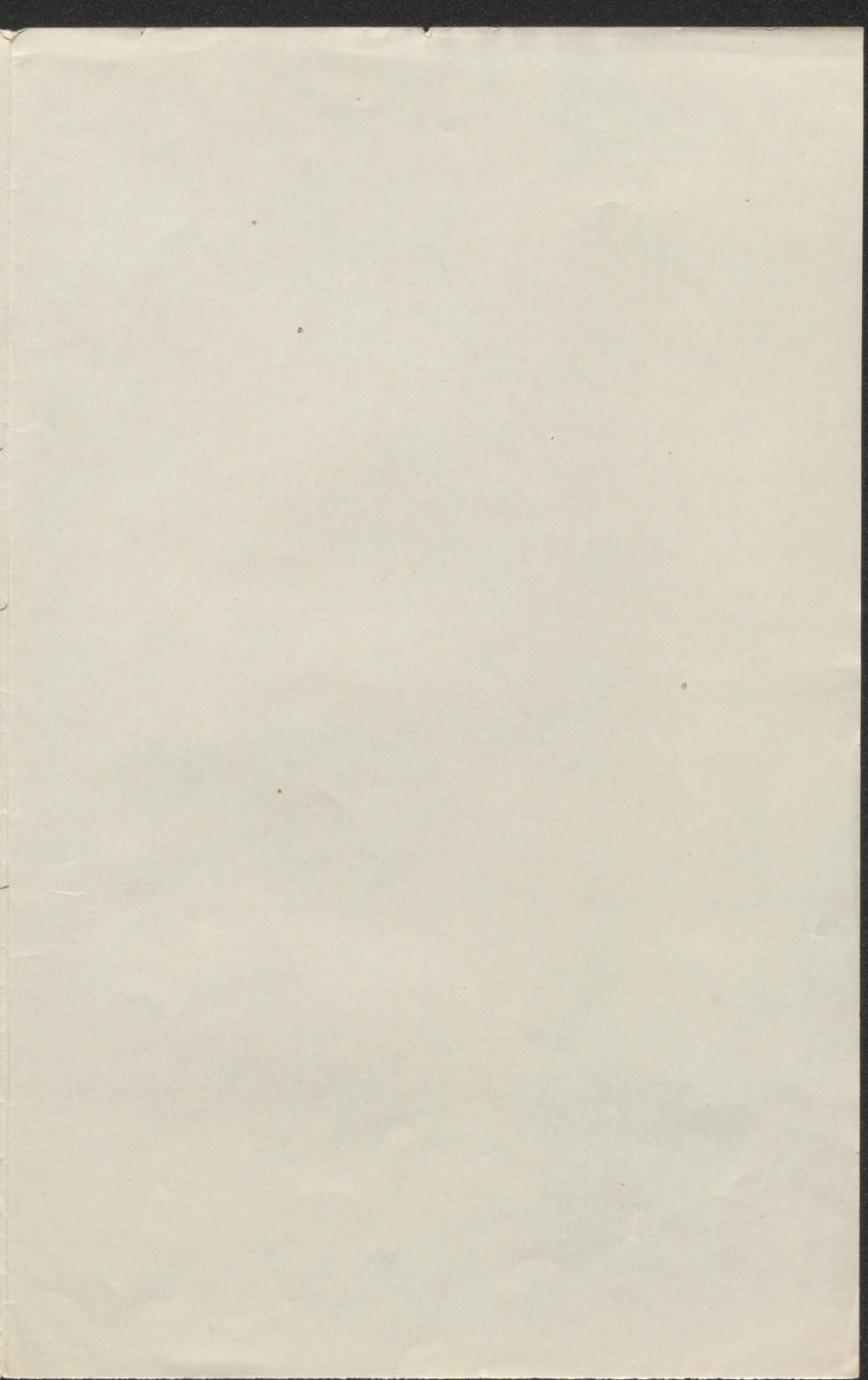
Einigen mittheilt, welche ich zu, und das Letzte von
familiäre Beziehungen, die gewisse Punkte
des letzten Gesangs. Lutz (31-36) nominal
„Alt-Boysenmiej, und die darin vorkom-
Lutz. (6.2.8). nominal nominal, ergänzenden
Wortes, Alt-Boysen, von welcher
denn mit dem Lutz. in demselben besond. Zeit.
von Alt-Boysenmiej, Lutz auf dem
auf die des Majors von Lutz
die bekanntesten Lutz. Lutz.

Wie das fängt, von dem Lutz
Lutz zu Lutz mit dem Lutz
Lutz Lutz Lutz Lutz
Lutz Lutz Lutz Lutz

Wien 29/1964
62

L. Lutz





Faint, illegible handwriting, possibly a list or account.

Second section of faint, illegible handwriting.

Handwritten signature or name in the lower left corner.

